

II- 2249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

No.131/A
Präs.: 2 5. NOV. 1987
.....

der Abgeordneten Dr. Helga Rabl-Stadler, Hesoun
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969,
in der Fassung des BGBl. Nr. 144/1983 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969, in der Fassung
des BGBl. Nr. 144/1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz 1969, in der Fassung
des BGBl. Nr. 144/1983 geändert wird

Artikel I

§ 4 Abs. 5 hat zu lauten:

"(5) Die Wochenarbeitszeit des Personals von Verkaufsstellen im Sinne des Ladenschlußgesetzes, BGBl. Nr. 156/1958, und sonstiger Arbeitnehmer des Handels kann in den einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen bis zu vierundvierzig Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Zeitraumes die durchschnittliche Wochenarbeitszeit die nach § 3 zulässige Dauer bzw. die durch Kollektivvertrag festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Eine Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes von vier Wochen kann durch Kollektivvertrag zugelassen

B E G R Ü N D U N G :

Anlässlich des Abschlusses der Kollektivverträge für die Handelsangestellten Österreichs und für die Handelsarbeiter Österreichs im Herbst 1986 haben die Kollektivvertragsparteien vereinbart, eine Änderung des gesetzlichen Arbeitszeitrechtes mit dem Ziel anzustreben, eine Verlängerung des für den Handel derzeit geltenden Durchrechnungszeitraumes durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, unter Umständen auch durch Einzelvereinbarung zuzulassen. Mit dieser Flexibilisierung der Wochenarbeitszeit soll im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gem. Abs. 6, den Freizeitgleich im Ausmaß von mindestens 4 zusammenhängenden Stunden zu gewähren, auch für die Beschäftigten im Handel bei einer Arbeitszeitverkürzung eine längere zusammenhängende Freizeit erreicht werden.

Zu Satz 1:

Für alle Bereiche, für die kein Kollektivvertrag abgeschlossen wird oder ein Kollektivvertrag nichts anderes vorsieht, soll es weiterhin beim geltenden vierwöchigen Durchrechnungszeitraum bleiben.

Zu Satz 2:

Über den nach Satz 1 möglichen gesetzlichen Durchrechnungszeitraum von vier Wochen sieht der Entwurf vor, durch Kollektivvertrag einen Durchrechnungszeitraum zuzulassen, der eine längere Zeitspanne umfaßt. Die Kollektivvertragspartner können die Länge des Durchrechnungszeitraumes selbst nach den Bedürfnissen der Praxis wählen. Die einzigen Auflagen, die das Gesetz vorsieht, bestehen darin, daß ebenso wie beim gesetzlich vorgesehenen Durchrechnungszeitraum von vier Wochen gemäß Satz 1 die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 3 bzw. die durch Kollektivvertrag festgelegte

- 2 -

Normalarbeitszeit nicht überschritten wird, die Höchstarbeitszeit pro Woche mit 44 Stunden festgelegt wird und der Zeitausgleich zusammenhängend mindestens vier Stunden betragen muß.

Zu Satz 3:

Der Entwurf sieht weiters vor, daß der Kollektivvertrag Regelungen nicht nur selbst treffen, sondern auch die Betriebsvereinbarung und den Einzeldienstvertrag ermächtigen kann, betriebsspezifische Regelungen über den Durchrechnungszeitraum zu schaffen. Es bleibt dem Kollektivvertrag vorbehalten, das Höchstausmaß des Durchrechnungszeitraumes normativ zu regeln. Für Durchrechnungszeiträume, die mit Ermächtigung des Kollektivvertrages durch Betriebsvereinbarung oder Einzeldienstvertrag festgelegt werden, gelten die gleichen gesetzlichen und kollektivvertraglichen arbeitszeitrechtlichen Auflagen. Im wöchentlichen Durchschnitt darf die Normalarbeitszeit nicht überschritten werden, die wöchentliche Höchstarbeitszeit darf 44 Stunden nicht übersteigen und der Zeitausgleich ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens 4 Stunden zu gewähren.